

Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Baden- Württemberg

§ 1 Zuständigkeit

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen (LK) ist nach § 14.3 der Satzung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg für die in der Leistungsprüfungsordnung (LPO), in der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) festgelegten Aufgaben sowie für Pferdeleistungsprüfungen, die das Tierzuchtgesetz betreffen, im Auftrag des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), zuständig und verantwortlich.

Sitz der Geschäftsstelle: Murrstr.1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon 07154 / 8328-0, Fax 07154 / 832829, e-Mail: info@pferdesport-bw.de, Internet: www.pferdesport-bw.de.

§ 2 Terminanmeldung

1. Sämtliche BV/PLS-Veranstaltungstermine müssen von der LK genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Reiterringes bzw. Pferdesportkreises zu beantragen. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn der Veranstalter allen bisherigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Am Termin der Baden-Württembergischen Meisterschaften für die Disziplinen Dressur und Springen aller Altersklassen wird die Durchführung von anderen PLS mit Dressur- und/oder Springprüfungen der Kl. S** nicht genehmigt (S* Prüfungen für alle Altersklassen können ausgeschrieben werden), für die Disziplin Voltigieren keine anderen Voltigierturniere der Klassen S/M/Junior und Doppelvoltigieren, für die Disziplin Fahren keine andere PLS mit Fahrprüfungen Kl. S.
Findet termingleich zu den Baden-Württembergischen Meisterschaften ein Turnier mit internationalen Prüfungen statt, werden in der Disziplin, in der international ausgeschrieben wird, keine nationalen Prüfungen genehmigt.
Am Termin der Meisterschaften eines Regionalverbandes wird in dem betreffenden Regionalverband die Durchführung einer PLS mit Prüfungen der Kl. S nicht genehmigt.
3. Termine für internationale PLS sind bis zum 1. August des Vorjahres zu beantragen.
4. Termine für nationale PLS (reine LPO- bzw. gemischte WBO/LPO-Veranstaltungen) sind bis zum 20. September des Vorjahres zu beantragen.
5. Im Zeitraum 01.05. - 30.09. können Late Entry Turniere nur von Montag bis Donnerstag (ausgenommen: Pfingstmontag, Fronleichnam, Christi Himmelfahrt) durchgeführt werden.
6. Termine für reine WBO-Veranstaltungen (BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Reiterrings bzw. Pferdesportkreises einzureichen, entweder:
 - 6.1 6 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsbeginn unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms in einfacher Ausfertigung, wenn keine Veröffentlichung im Reiterjournal gewünscht wird.
 - 6.2 gemäß Termintabelle unter Vorlage der Ausschreibung, falls eine Veröffentlichung im Reiterjournal und NeOn gewünscht wird.
7. Veranstalter von PLS, die nach dem 01.10. des Vorjahres ihren Termin verspätet anmelden oder die einen bereits genehmigten Termin, nach der LK-Veranstaltersitzung, die im November stattfindet, verlegen, müssen von den hiervon betroffenen PLS-Veranstaltern im Umkreis von 100 km (Luftlinie) und ihrem PSK/RR eine schriftliche Einverständniserklärung einholen. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird vom anmeldenden Verein eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Von diesen Regelungen sind überregionale Meisterschaftsveranstaltungen (z.B. Süddeutsche oder Deutsche Meisterschaften) ausgenommen.
8. Turnierabsagen müssen spätestens 4 Monate vor der PLS der LK mitgeteilt werden. Bei späteren Absagen wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

§ 3 Genehmigung und Veröffentlichung

1. Alle Ausschreibungen von BV/PLS bedürfen der Genehmigung der LK. Die Ausschreibungen für PLS müssen gemäß Termitabelle, die im "Reiterjournal" veröffentlicht wird, in einfacher Ausfertigung bei der LK vorgelegt werden. Sofern die Veröffentlichung einer BV vom Veranstalter gewünscht wird, muss die Ausschreibung ebenfalls gemäß Termitabelle vorgelegt werden. Der von der LK dem Veranstalter zur Verfügung gestellte Computerausdruck der letztjährigen Ausschreibung oder VERA ist hierbei zu verwenden.
Bei nicht termingerechter Vorlage der Ausschreibung ist, falls eine Veröffentlichung im "Reiterjournal" noch möglich ist, eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.
Bei nicht termingerechter Vorlage der Ausschreibung, sofern eine Veröffentlichung im „Reiterjournal“ vor Nennungsschluss nicht mehr möglich ist, wird die Ausschreibung lediglich online auf der Verbandsseite und in NeOn veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.
Nachträgliche zwingende Änderungen bereits genehmigter und veröffentlichter Ausschreibungen können nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und werden gemäß Gebührenordnung berechnet.
Maßgeblich ist die in Neon veröffentlichte Ausschreibung.
2. Um Pferdebesitzer, Richter und Teilnehmer vor der Teilnahme an "Nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen alle Ausschreibungen und die Zeiteinteilung den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der LK für Pferdeleistungsprüfungen in Baden-Württemberg am ... unter BW-Nr.: ...".
3. Alle Ausschreibungen von PLS werden im offiziellen Organ der LK, im "Reiterjournal", veröffentlicht.
4. In der Ausschreibung müssen Angaben zu den Platzgrößen und der Bodenbeschaffenheit gemacht werden. Besondere Umstände erlauben es jedoch dem Veranstalter, auf andere Plätze mit anderer Bodenbeschaffenheit auszuweichen. Bei sehr großer Entfernung (mehr als 300 m) des Vorbereitungsplatzes zum Prüfungsplatz ist ein Hinweis in die Ausschreibung aufzunehmen.
5. Mit Abgabe der Ausschreibung zur Genehmigung bei der LK müssen grundsätzlich die Richter, Parcourschef und Turniertierarzt (Klinik) benannt werden.
6. Am Wochenende des Landesponyturniers können keine Ponyprüfungen Kl. A (Dressur und Springen) auf weiteren Pferdeleistungsschauen genehmigt werden.

§ 4 Breitensportliche Veranstaltungen (BV)

1. BV sind Vereinsvergleichsveranstaltungen auf der Basis der WBO, die von Vereinen oder Sondermitgliedern des Landesverbandes veranstaltet werden.
2. Bei BV (Reiten, Fahren und/oder Voltigieren) sind Mitglieder und Nichtvereinsmitglieder eines in der Ausschreibung festgelegten Bereichs zugelassen.
Veranstaltungen nur für die Mitglieder des gastgebenden Vereins müssen nicht bei der LK angemeldet und genehmigt werden.
- 2.1 Neben den Vereinen/Betrieben des Teilnehmerkreises können bis zu 30 Pferdesportler vom Veranstalter persönlich eingeladen werden. Der LK-Beauftragte erhält vom Veranstalter die namentliche Aufstellung dieser persönlich Eingeladenen.
3. Folgende Bedingungen sind dabei bindend:
 - 3.1 Die Veranstaltung muss als breitensportliche Veranstaltung bezeichnet werden. Die Ankündigung und evtl. Berichterstattung sind entsprechend zu beeinflussen.
 - 3.2 Für WB mit beurteilendem Richtverfahren (Ausnahme: GHP, WB des Abschnitts II 1 (WB im Umgang mit dem Pferd), II 2 (Geschicklichkeits-WB)) in Dressur-, Spring-, Vielseitigkeits-, Voltigier- und Fahrwettbewerben muss wenigstens ein vollqualifizierter Richter/Richter Breitensport eingesetzt werden. Andere WB können von einem Prüfer Breitensport abgenommen werden.
Als Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation (mind. Trainer C) oder ein Richter/Prüfer Breitensport einzuteilen.
Für den Aufbau des Parcours wird ein Parcourschef oder Parcourschefanwärter empfohlen, zumindest muss eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation (mind. Trainer C) für den Parcoursbau eingesetzt werden. Sofern eine Person (mind. 18 Jahre) mit APO-Ausbilderqualifikation für den Parcoursbau eingesetzt wird, muss bei Wettbewerben mit einer Höhe ab 0,95 m ein Standardparcours gem. Aufgabenheft aufgebaut werden.
 - 3.3 Bei BVs können maximal Prüfungen analog zur LPO bis Kl. A ausgeschrieben werden, ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen für eine besondere Zielgruppe (Studenten, Tierärzte, Pferderassen etc.)
 - 3.4 Der Einsatz pro WB ist dem Aufwand des WB anzupassen.

- 3.5 Die BV der Pferdebetriebe müssen versicherungstechnisch abgesichert sein.
- 3.6 Pferde, die bei diesen Veranstaltungen gestartet werden, dürfen am selben Tag auf keiner anderen BV/PLS gestartet werden.
- 3.7 Für die teilnehmenden Pferde wird eine Impfung gegen Influenza Viren gem. LPO empfohlen. Eine Impfung ist jedoch nicht verpflichtend. Des Weiteren wird die Impfung gegen Herpes empfohlen.
- 3.8 In Ergänzung zu Ziffer 14.9 WBO muss ein Sanitätsdienst mit Ausrüstung und/oder Arzt (gemäß LPO § 40.1) anwesend sein. Rufbereitschaft oder Anwesenheit des Turniertierarztes liegt in der Eigenverantwortung des Veranstalters. Angaben zur Anwesenheit des Hufschmiedes sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
LPO § 40.1 Sanitätsdienst und humanmedizinische Versorgung bei BVs mit Pferden
- Bei Anwesenheit eines verantwortlichen Arztes, Notfallsanitäters, Rettungssanitäters oder Rettungsassistenten ist als anwesendes Assistenzpersonal eine weitere Person mit medizinischer Fachausbildung (medizinischer Fachangestellter, Gesundheits-/Krankenpflegekraft, Betriebssanitäter, Rettungssanitäter, Sanitätshelfer bzw Einsatzsanitäter) sicherzustellen.
Der verantwortliche Sanitätsdienst, Arzt, Rettungsassistent und/oder Notfallsanitäter verfügt vor Ort über eine Notfallausrüstung, die geeignet ist, schwerere Verletzungen medizinisch erst zu versorgen.
4. Bei allen Voltigier-WBs muss der Longenführer mind. 16 Jahre alt und im Besitz des LA 5 oder LA 5 V sein.
5. Die Ausschreibungen bedürfen der Genehmigung der LK. Es fallen Gebühren gemäß Gebührenordnung an.
6. Innerhalb von sechs Wochen nach Veranstaltungstermin sind die Start- und Ergebnislisten der einzelnen WBs bei der LK einzureichen. Diese dienen als Grundlage für die Berechnung der Gebühren gem. Gebührenordnung (Ziffer 3). Erfolgt keine Rückmeldung werden je ausgeschriebenem WB 25,- € (Ziff. 3.4) berechnet.

§ 5 Trainingsveranstaltungen

Trainingsveranstaltungen dienen der Ausbildung von Teilnehmern und Pferden. Sie sind der LKBW 14 Tage vor dem Durchführungstermin anzuzeigen. Die Anzeige ist gebührenfrei. Dem Veranstalter wird empfohlen, einen qualifizierten Ausbilder zwecks Aufsicht einzusetzen. Es dürfen keine Platzierungen oder Rangierungen vorgenommen werden. Ein Reiten gegen die Uhr sowie die Vergabe von Geld- und Ehrenpreisen ist nicht zulässig.

§ 6 Unerlaubte Veranstaltungen

1. Alle nicht genehmigten LP/PLS/WB/BV, alle nicht anerkannten Fremdveranstaltungen i.S. d. Art.2.1 der Ordnung für die Anerkennung von Fremdveranstaltungen (Anhang I zu Kapitel I LPO) und alle nicht angezeigten Trainingsveranstaltungen i.S. d. § 5 widersprechen den Bestimmungen der WBO, der LPO bzw. der LK.
2. Veranstalter, Richter, Parcourschefs, Prüfer Breitensport, Teilnehmer und Pferdebesitzer werden gemäß § 920 LPO einer Ordnungsmaßnahme unterworfen.

§ 7 Genehmigungs- und Veröffentlichungsgebühren

1. Für die Genehmigung von BV/PLS sind Gebühren an die LK zu entrichten. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Bestimmungen.
2. BVs, die nur einen Prüfer Breitensport erfordern, sind gebührenfrei.
3. Für PSK/RR-Meisterschaften, bei denen ausschließlich Stammmitglieder des entsprechenden PSK/RR bzw. Landesmeisterschaften, bei denen ausschließlich Stammmitglieder aus Baden-Württemberg zugelassen sind, entfallen die Gebühren gem. Ziffer 1 und 2 der Gebührenordnung.

§ 8 Abgrenzung der Teilnehmerkreise

1. Die Abgrenzung des Teilnehmerkreises muss aufgrund von räumlich, geographischen Kriterien vorgenommen werden. Eine Abgrenzung des Teilnehmerkreises anhand von Mitgliedschaften in

- einem Verein (z.B. Amateurreiterclub) ist nicht zulässig, es müssen mindestens zusätzlich Teilnehmer gem. Abs. 2 bzw. 3 zugelassen werden.
2. In LP bis Kl. M** sind Mitglieder von mindestens 12 Vereinen teilnahmeberechtigt.
 3. In LP der Kl. S sind Stammmitglieder von Vereinen mindestens eines Regionalverbandes zugelassen.
 4. Bei Wertungsprüfungen für Meisterschaften aller Art und Qualifikationsprüfungen für Serien ist eine Begrenzung der Startplätze nicht zulässig.
 5. In WBO-Wettbewerben sind auch Nichtvereinsmitglieder des in der Ausschreibung genannten Gebietes zugelassen, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
 6. Zusätzlich zum vorgenannten Einzugsbereich kann der Veranstalter, ohne dass ein Vermerk in der Ausschreibung angebracht ist, 30 persönliche Einladungen für einzelne deutsche Reiter aussprechen. Die persönlich eingeladenen deutschen Pferdesportler müssen evtl. Handicaps (für Reiter u./o. Pferd, Toureneinteilung) erfüllen. Sie sind in allen Prüfungen, die für ihre Leistungsklassen ausgeschrieben sind, startberechtigt, d.h. also auch in Prüfungen, die ausschließlich für Stammmitglieder eines PSK bzw. RR ausgeschrieben sind. Das Handicap z.B. "LK 3 nur für den gastgebenden Verein" kann mit einer persönlichen Einladung nicht umgangen werden. Die namentliche Aufstellung der persönlich eingeladenen Teilnehmer sind dem LK-Beauftragten zu Beginn der Veranstaltung zu übergeben und der Ergebnismeldung an die LK beizufügen. Bei Veranstaltungen mit TORIS-Einsatz sind diese persönlich eingeladenen Teilnehmer zusätzlich entsprechend als „Gastreiter“ zu markieren.
 7. Bei Prüfungen für Fahrpferde sowie Voltigier-, Gelände-, Vielseitigkeits- und Ponyprüfungen können die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 sinngemäß angewendet werden.
 8. Mitglieder des D1-Ponylandeskaders mit Ponys, D2-, D3-, D4- und L-Landeskaders Dressur und Springen sowie Mitglieder der Sportschule der Bundeswehr sind generell auf PLS (ausgenommen Meisterschaften und internationale Turniere) innerhalb Baden-Württembergs startberechtigt, auch wenn sie nicht zum ausgeschriebenen Einzugsbereich gehören.

§ 9 Leistungsklassenregelung bei PLS und BV

Bei allen LP gem. LPO muss der Teilnehmerkreis anhand von zugelassenen Leistungsklassen und ggf. Handicaps definiert werden. Bei allen WB gem. WBO ist diese nicht zwingend erforderlich.

1. Sind in Prüfungen Teilnehmer der LK 2 zugelassen, sind automatisch ggf. als 4. Leistungsklasse auch Teilnehmer der LK 1 zu den gleichen Bedingungen wie die LK 2 zugelassen, sofern die Ausschreibung es nicht ausschließt.
2. Reiter, der LK 2, 3 und 4, können einen Antrag auf Einstufung als Amateur stellen. Diesem wird stattgegeben, wenn:
 - 2.1 der Reiter innerhalb des letzten Jahres (01.10.2024-30.09.2025) auf nicht mehr als 10 Turnieren platziert war und das vierte und fünfte Pferd nur einmal platziert war oder
 - 2.2 der zur Verfügung stehende Bestand für die Saison 2026 sich auf drei Pferde beschränkt.

§ 10 Starts/Startfolge

1. Grundsätzlich darf ein Pferd pro Tag maximal wie folgt gestartet werden:
3 Starts in LP oder
3 Starts in LP und 2 Starts in WB oder
2 Starts in LP und 3 Starts in WB oder
1 Start in LP und 4 Starts in WB oder
5 Starts in gerittenen/geführten WB

Für Voltigierpferde gelten die Vorgaben der LPO § 66 Abs. 5 sowie der WBO. Wird ein Pferd am gleichen Tag in LPs und WBs gestartet, darf ein Pferd zusätzlich zum Start in einer LP entweder in einem Galopp/Schritt-WB oder in zwei Schritt-WB starten.

2. In Führzügelwettbewerben, Reiterwettbewerben und Springreiterwettbewerben sind je Reiter 1 Pferd erlaubt. In Geländereiterwettbewerben sowie Stilspring-WB/LP und Dressurreiter-WB/LP sind je Reiter 2 Pferde erlaubt.
 In allen anderen WB/LP sind je Reiter/Fahrer 3 Pferde bzw. 2 Gespanne erlaubt.
3. In WB kann ein Pferd/Gespann mit max. 3 Reitern/ Fahrern gestartet werden.
4. Abweichungen von der Startfolge (nicht Reihenfolge der Pferde eines Reiters) können in besonders begründeten Fällen von der Meldestelle bzw. der amtierenden Richtergruppe genehmigt werden.
5. Wird eine Dressuraufgabe zu zweit hintereinander geritten, können sich die Reiter untereinander einigen, wer vorne reitet. Wenn keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Richtergruppe bzw. die Reihenfolge der Starterliste.

6. In Ergänzung zu § 505 Abs. 2 können sich, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen mit Genehmigung der Richter in Spring- und Springpferdeprüfungen erst ab Kl. A, zwei Teilnehmer gleichzeitig auf dem Prüfungsplatz aufhalten
7. Startet ein Teilnehmer in einer LP/ einem WB öfter als dies gemäß Ausschreibung zugelassen ist, wird er mit allen in dieser LP/ diesem WB gestarteten Pferden disqualifiziert. Entsprechendes gilt für Pferde, die zu oft gestartet werden.

§ 11 Teilung von Prüfungen

Wird eine Qualifikationsprüfung mit beurteilendem Richtverfahren geteilt, müssen alle Abteilungen von denselben Richtern gerichtet werden, es sei denn, die Ausschreibung sieht eine feste Quote pro Abteilung als für das Finale qualifiziert vor.

§ 12 Sonderstarterlaubnis

1. Für die Ersteintragung bzw. Fortschreibung (3- bis 7-jährig) bei der FN ist eine Messbestätigung erforderlich (zulässiges Stockmaß ohne Hufbeschlag 148,99 cm, mit Hufbeschlag 149,99 cm). Anerkannt werden FEI-Messbescheinigungen oder Messbescheinigungen ausgestellt von Beauftragten des Pferdezuchtverbandes Baden-Württemberg und des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg, sowie FEI-Tierärzte (Official Vet) aus Deutschland.
2. Der Landestrainer kann bis zu drei Landeskaderreiter je Veranstaltung benennen, die die geforderten Mindestefolge für die Teilnahme nicht erfüllen müssen. Die erforderliche Leistungsklasse muss vorhanden sein.
3. Studierende, Auszubildende, Bedienstete des Haupt- und Landgestüts Marbach, Angehörige einer Polizeireiterstaffel und Bundeswehrsoldaten mit Stammmitgliedschaft in anderen LK-Bereichen erhalten auf Antrag eine Genehmigung zur Turnierteilnahme im Bereich der LK Baden-Württemberg, unbeschadet ihrer bisherigen Stammmitgliedschaft. Diese Sonderstartgenehmigungen gelten nicht für Meisterschaften.

Dem Antrag sind in Fotokopie beizufügen:

- die gültige FN-Jahresturnierlizenz (NeOn-Auszug),
- der gültige Studentenausweis bzw. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Bestätigung der Zugehörigkeit zur Bundeswehr,
- der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein am Studien-/Arbeitsplatz oder Bundeswehrstandort.

§ 13 Handicaps

1. In Prüfungen Kl. E, A und L sind Pferde mit Turniererfolgen unter Junioren der Leistungsklasse LK 3 bis 6 startberechtigt, auch wenn die Ausschreibung erfolgreiche Pferde ausschließt.
2. Die Handicap Aufhebung in einer Ausschreibung für Stammmitglieder des gastgebenden Vereins ist zulässig. Leistungsklassen und Toureneinteilung müssen jedoch auch von Stammmitgliedern des gastgebenden Vereins eingehalten werden.
3. Als Handicaps, die ggf. für Stammmitglieder des gastgebenden Vereins entfallen können, gelten:
 - Verlangte Mindestefolge von Pferden.
 - Ausschluss besonders erfolgreicher Pferde.
 - Ausschlussklauseln innerhalb von Prüfungen, z.B. „nur für Teilnehmer, die nicht in Prfg. X starten“.
 - Beschränkung von erlaubten Pferden oder Anzahl Starts pro Pferd in einzelnen WB/LP. Die in der LPO bzw. den Besonderen Bestimmungen der LK festgelegten Höchstzahlen können allerdings nicht überschritten werden.
4. Altersklassen und der Leistungsklassenzusatz Amateur sind kein Handicap.

§ 14 entfällt

§ 15 Ergänzungen zu einschlägigen LPO-Bestimmungen

1. Die tierärztliche Versorgung bei reinen Dressur- bzw. Voltigier-PLS kann durch eine Rufbereitschaft des Turniertierarztes geregelt werden. Wird von der Rufbereitschaft Gebrauch gemacht, ist dies in der Ausschreibung anzugeben und an der Meldestelle mit Namensnennung und Telefonnummer auszuhängen. Bei PLS mit Spring- bzw. Springpferde-LP sowie Gelände-WB/LP ist die Anwesenheit des Turniertierarztes zwingend vorgeschrieben. Bei Fahr-PLS ist die tierärztliche Versorgung wie folgt zu regeln: bei Dressurfahr- und Kegelfahr-LP/WB ist Rufbereitschaft des Turniertierarztes möglich und muss in der Ausschreibung angegeben werden, bei Geländefahr-LP/WB ist die Anwesenheit des Turniertierarztes zwingend vorgeschrieben.
Bei Gelände-WB/LP darf der Turniertierarzt nicht Teilnehmer in dieser LP/ WB sein.
2. Für die Bekanntgabe der Zeiteinteilung an die Teilnehmer genügt die Veröffentlichung in NeOn (Nennung Online). Richtern, Parcourschefs und Turniertierärzten ist die Zeiteinteilung auf dem Postweg oder per E-Mail zuzusenden.
3. Prüfungen ausschließlich für Junioren sowie reine Ponyprüfungen dürfen frühestens am Freitagnachmittag 16:00 Uhr durchgeführt werden. Während der Schulferien und an Feiertagen sowie bei Landesmeisterschaften und landesübergreifenden Meisterschaften gilt diese Einschränkung nicht.
4. In kombinierten LP Kl. E (Dressur, Springen, Gelände) sind Teilnehmer der LK D5 bzw. S5 in den Teilprüfungen Dressur bzw. Springen Kl. E startberechtigt, jedoch werden sie für eine Einzelplatzierung der betreffenden Prüfung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Teilprüfung geht lediglich in die kombinierte Wertung ein.
5. In Ergänzung zu § 59 Ziffer 1 LPO gilt: In allen WB/LP wird generell ein Drittel der Teilnehmer platziert. In den Kl. M und S gilt generell für die Ausschüttung von Geldpreisen der § 25 LPO. In den Kl. E – L kann der Veranstalter eine der 3 Varianten in § 25 LPO wählen.
6. In Ergänzung zu § 59 Abs. 2.1 gilt: In der Siegerehrung kann der Reiter ein Pferd seiner Wahl reiten, das auf der PLS mit diesem Reiter genannt ist.
7. In Ergänzung zu LPO § 68 Abs. A II 2: Werden bei Ponydressuren Kl. L die FEI Mannschafts-, Einzelaufgabe oder Kür ausgeschrieben, so ist die zulässige Ausrüstung auf stumpfe Metallsporen ohne Rädchen, max. 3,5 cm Länge ab dem Stiefel gemessen, zu reduzieren.
8. Bei einer Springprüfung mit Siegerrunde ist in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Anzahl an Teilnehmern maximal jedoch ein 1/3 der Starter (jedoch mind. 4) startberechtigt.
9. In Ergänzung zu §23 Abs. 3:
Werden bei einer PLS max. 5 LP je Disziplin (Höchste LP Kl. L) ausgeschrieben, müssen keine Amateur-Prüfungen ausgeschrieben werden.
Werden bei einer PLS mehr als 5 LP je Disziplin ausgeschrieben, müssen mindestens 20 % der Prüfungen je Disziplin für Amateure ausgeschrieben werden.
- 10.1 In startplatzbegrenzten LP/WB sind je Reiter nur zwei Pferde zugelassen.
- 10.2 LP/WB mit begrenzten Startplätzen sind erst eine Woche vor offiziellem Nennschluss nennbar.
Bei WBs im Rahmen einer gemischten PLS ist eine Startplatzbegrenzung nur möglich, wenn nur NeOn-Nennungen angenommen werden.
11. In der Zeiteinteilung ist der LK-Beauftragte der Veranstaltung bekannt zu geben sowie ob der Turniertierarzt in Rufbereitschaft (D- und V-PLS) ist und ob ein Hufschmied vor Ort ist oder nicht bzw. in Rufbereitschaft. Darüber hinaus ist auf der Zeiteinteilung der Stand mit Datum zu veröffentlichen.
12. Bei allen Gruppen-LP werden Pflicht und Kür generell getrennt ausgetragen.
13. Sofern es der Zeitablauf zulässt, kann der Veranstalter ein Betreten des Prüfungsplatzes im Schritt zulassen. Dies ist möglichst in der Zeiteinteilung anzugeben.
14. Kann bei einer Kontrolle der Pferdepass bis zum Start des Teilnehmers nicht vorgelegt werden, ist kein Start möglich. Das Einräumen einer Nachfrist ist nicht möglich. Bestätigungen über Impfungen z.B. per Fax oder Telefon werden nicht anerkannt. Ausschließlich die Eintragungen im Pferdepass sind maßgeblich. Ergänzende Eintragungen (z.B. „roter Strich“) zum Impfstatus sind nicht zulässig und nicht zu berücksichtigen.
15. In Ergänzung zu § 49 Abs. 5 kann ein Veranstalter den Beginn der Prüfung, abgesehen von der ersten LP/WB des Tages, auch um mehr als 30 min vorziehen, sofern der Meldeschluss für alle LP/WB auf spätestens 19 Uhr am Vortag festgelegt wird und die Starterlisten am Vorabend im Internet veröffentlicht werden. Die Reihenfolge der Prüfungen muss der Zeiteinteilung entsprechen. Dies muss in der Zeiteinteilung angekündigt werden.
16. Teilnehmer, die ihr Pferd mit Schutzgurt (Body Protektor) reiten, müssen vor jedem Start ihr Pferd unaufgefordert beim Richter am Vorbereitungsplatz zur Kontrolle des durch den Schutzgurt abgedeckten Bereichs vorstellen. Das Freilegen des dadurch abgedeckten Bereiches erfolgt durch den Teilnehmer oder dessen Beauftragten.

§ 16 Sonstige Gebühren im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer BV/PLS

1. Der Veranstalter ist berechtigt, gemäß LPO § 26.5 folgende zusätzliche Gebühren zu erheben, sofern dies in den Besonderen Bestimmungen der Ausschreibung angegeben wird:
 - a) Erhöhung des Einsatzes/ Nenngeldes um weitere bis zu 2,00 € je Startplatz als Zuschuss für die humanmedizinische Versorgung vor Ort.
 - b) Erhöhung des Einsatzes/ Nenngeldes um weitere bis zu 2,00 € je Startplatz als Zuschuss für die tierärztliche Versorgung vor Ort, sofern ein Tierarzt ständig anwesend ist.
 - c) Gebühren für Wohnwagen / LKW mit Stromanschluss, Stallzelte und Boxen.Die Erhebung weiterer zusätzlicher Gebühren ist grundsätzlich unzulässig.
2. LK-Abgabe: Für jede Startplatzreservierung ist 1,40 € LK-Abgabe im Nenngeld/Einsatz enthalten.
3. Anti-Doping-Abgabe: Für jede Startplatzreservierung ist 0,10 € Anti-Doping-Abgabe im Nenngeld/Einsatz enthalten.

§ 17 entfällt

§ 18 Richter- und Parcourschefeinsatz

1. Bei allen PLS ist wenigstens 1 vollqualifizierter Richter aus Baden-Württemberg einzusetzen, der dann die Aufgaben des LK-Beauftragten übernimmt.
2. Beim beurteilenden Richtverfahren in LP mit einer (Gesamt-)Wertnote, müssen 2 Richter bzw. 1 Richter und 1 Richteranhänger die Prüfung richten. Sofern die Dressuraufgabe zu zweit hintereinander oder in der Abteilung geritten wird, müssen beide Richter vollqualifiziert (DL, SL bzw. BA) sein. In Dressurreiter LP Kl. S müssen beide Richter die erforderliche Qualifikation zum Richten der LP besitzen.
3. Ausländische Richter werden nur auf Sonderantrag und Nachweis der entsprechenden Qualifikation zugelassen.
4. In der Richtergruppe für eine LP muss mindestens ein deutscher Richter vertreten sein. Ein ausländischer Richter darf eine LP nicht allein richten.
5. Bei BV/PLS dürfen Parcourschef und Parcourschefassistent keine andere Funktion ausüben (Ausnahme bei Fahrturnieren sowie TD-Tätigkeiten) und nicht als Reiter/Fahrer aktiv teilnehmen.
6. Bei mehr als 2 LP Kl. M* und/oder höher (ausgenommen bei Fahr-PLS) oder ab 6 Springen (LP inkl. Aufbauprüfungen und WB, wobei 2 WB wie ein Springen zählen) am Tag muss ein Parcourschefassistent mind. am jeweiligen Turniertag eingesetzt werden, der mindestens die Qualifikation Parcourschefanhänger hat.

§ 19 Nichtzahlung von Turniergebühren

1. In Ergänzung zu § 26, Ziffer 2-4 LPO wird bei Nichtbezahlung der dort aufgeführten Gebühren wie Nenn-, Start- und Stallgeld sowie Einsatz (nach erfolgloser Mahnung der Außenstände durch den Veranstalter und Abtretung des Vorgangs an die LK) wie folgt verfahren:
 - 1.1 Sofern ein Teilnehmer diese Gebühren zum ersten Mal nicht bezahlt, erfolgt eine schriftliche Verwarnung in Form einer Ordnungsmaßnahme und der Verpflichtung der Zahlung der noch ausstehenden Gebühren zuzüglich einer Mahnpauschale von 50 € (mit Fristsetzung von 2 Wochen).
 - 1.2 Sofern der Teilnehmer daraufhin oder zum zweiten Mal die Gebühren nicht bezahlt, wird eine Geldbuße von 150 € verhängt mit der Aufforderung, die Außenstände unverzüglich zu begleichen.
2. Sofern ein Teilnehmer über NeOn nennt und die Lastschrift nicht eingelöst wurde, wird wie folgt verfahren:
 - 2.1 Bei 3maliger Lastschriftrückgabe seit dem 01.01. erfolgt eine schriftliche Verwarnung in Form einer Ordnungsmaßnahme und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 300 €.
 - 2.2 Kommt es innerhalb 4 Wochen oder später nach Rechtskraft der Ordnungsmaßnahme gem. Ziffer 2.1 erneut zu einer Rücklastschrift, wird eine Ordnungsmaßnahme in Form eines Ausschlusses von der Teilnahme an sämtlichen BV/PLS für die Dauer von 3 Monaten und zusätzlich eine Geldbuße in Höhe von 500 € verhängt.

§ 20 Veröffentlichung von Ordnungsmaßnahmen

Alle von der LK ausgesprochenen, rechtskräftigen Ordnungsmaßnahmen ab einer Geldbuße von 150 € und höher und jede zeitliche Sperre über den Rahmen einer BV/PLS hinaus werden im "Reiterjournal" veröffentlicht.

§ 21 Basis- und Aufbauprüfungen

Es wird empfohlen bei Basis- und Aufbauprüfungen auf Start- und Ergebnislisten sowie bei der Ansage die Abstammung und Züchterdaten zu nennen.

§ 22 Reiterwettbewerbe, Springreiterwettbewerbe, Dressurreiterwettbewerbe und Geländereiterwettbewerbe, Führzügelwettbewerbe

1. Je Reitgruppe dürfen nicht mehr als 8 Pferde/Ponys auf dem Prüfungsplatz sein.
2. In Führzügelwettbewerben muss das Reitende Kind mind. 4 Jahre und max. 10 Jahre alt sein.

§ 23 Springprüfungen

1. Spring- LP/WB bis max. 85 cm Höhe sind grundsätzlich nach Stil (Richtverfahren § 520/3a bzw. 3c-3g bzw. WB 263) auszuschreiben. Bei mehr als einer Spring- LP/WB bis max. 85 cm Höhe auf einer PLS/BV kann eine LP/WB nach Richtverfahren § 501, A.1 bzw. § 521, 522, 525, 529 oder 535 bzw. WB 264, 265 ausgeschrieben werden, entsprechendes gilt für Wettbewerbe.
2. In Spring-LP Kl. E bis M müssen die Abstände in Kombinationen und Distanzen mit bis zu fünf Galoppsprüngen gem. LPO § 504 Abs. 1 für eingetragene Ponys angepasst werden, sofern der Teilnehmer bis Meldeschluss einen Ponyausgleich beantragt.

§ 24 Dressur- und Dressurreiterprüfungen

1. Werden Dressur-LP/ WB sowie Dressurreiter- und Dressurpferdeprüfungen zu zweit hintereinander geritten, wird mit einem Abstand von 2-3 Pferdelängen geritten.
2. Nachwuchsprüfungen in der Kl. S müssen über das Pferdealter und nicht über Pferdeerfolge gehandicapt werden. Nicht genehmigungsfähig ist "... für 7-jährige und ältere Pferde, die in Dressurprüfungen Kl. S noch nicht an 1.- ... Stelle platziert waren".
3. Wenn in Kl. S die LK D 3 laut Ausschreibung zugelassen ist, darf nicht nach Ranglistenpunkten geteilt werden.
4. Wünscht ein Veranstalter keinen eigenen Kommandogeber, muss dies in der Ausschreibung durch den Hinweis „auswendig, ohne eigenen Kommandogeber“ hinter der zu Reitenden Aufgabe verdeutlicht werden.
5. Dressurreiter-LP dürfen nur als Amateur-Prüfungen ausgeschrieben werden.

§ 25 Fahr-LP/WB

1. Bei Start in einer Geländeprüfung Kl. M oder S darf ein Pferd maximal in einer weiteren LP/WB gestartet werden. Ansonsten gilt die Regelung analog § 10/1 und § 10/2.
2. Benutzen mehrere Fahrer dieselbe Kutsche, kann die Meldestelle die Startfolge so abändern, dass wenigstens 8 Gespanne dazwischen liegen. Der mehrmalige Einsatz einer Kutsche, der mehrmalige Einsatz als Beifahrer oder der zusätzliche Start eines Fahrers als Beifahrer ist in Gelände-LP gem. § 750 LPO nur dann möglich, wenn dadurch für den Veranstalter keine unzumutbare Abänderung der Startfolge nötig ist.
3. In Fahr-WB (ausgenommen WB gemäß WBO Teil I § 9.2) können statt des Prüfer Breitensport auch Ausbilder, die mindestens Trainer C Fahren mit gültiger Lizenz sind, eingesetzt werden.
4. Bei Kegelfahr-LP/WB bis Kl. M wird die Startreihenfolge anhand der Spurbreite aufsteigend oder abnehmend festgelegt. Innerhalb einer Spurbreite wird nach Startbuchstabe gestartet.

§ 26 Vierkampf

1. Ein Vierkampf besteht aus den Teilprüfungen a) Dressur, b) Springen, c) Laufen und d) Schwimmen. Die Teilprüfungen a und b können als Einzelprüfungen gemäß LPO/WBO ausgeschrieben werden und dann für den Vierkampf gewertet werden.
2. Für die Teilprüfungen gelten folgende Standards hinsichtlich Anforderungen und Bewertung:
 - Vierkampf Kl. A: a) Dressur Kl. A – WN x 300; b) Stilspringen Kl. A - WN x 200; c) 3000 m Laufen – nach Tabelle; d) 50 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
 - Vierkampf Kl. E: a) Dressur Kl. E – WN x 300; b) Stilspringen Kl. E - WN x 200; c) 2000 m Laufen – nach Tabelle; d) 50 m Freistilschwimmen – nach Tabelle
 - Einsteiger-Vierkampf: a) Reiter-WB – WN x 300; b) Springreiterwettbewerb - WN x 200; c) 800 m Laufen – nach Tabelle; d) 25 m Freistilschwimmen – nach Tabelle

§ 27 Voltigieren

1. Vor jeder LP/ WB ist es sofern es der Zeitplan zulässt, dem Longenführer oder einer anderen geeigneten Person gestattet, dem aufgezäumten Pferd, im Schritt an der Hand den Wettkampfbereich zu zeigen.
2. Alle Wettbewerbe werden von einer Richterposition gerichtet.
3. Bei LP/ WB dürfen Einzel-/ Doppelvoltigierer für einen Start außer Konkurrenz mehrfach einlaufen.

§ 28 Voltigierpferde-WB

1. Voltigierpferde-WB können im Rahmen von BV oder V-PLS ausgeschrieben werden.
2. Startberechtigt sind 5-jährige und ältere Pferde, die im laufenden und/oder vergangenen Kalenderjahr noch nicht mehr als 3 Starts bei Voltigierprüfungen hatten.
3. Einsatz der Pferde gemäß LPO § 66, der Einsatz des Pferdes in dem Voltigierpferde-WB entspricht dem von vier Einzelvoltigierern.
4. Voltigiergruppen und Longenführer benötigen keine gültige Jahresturnierlizenz (Voltigierausweis). Longenführer müssen mind. 16 Jahre alt und im Besitz des LA 5 oder LA 5 V sein. Der Nennung ist eine Kopie des LA 5/LA 5 V beizulegen.
5. Ausrüstung der Voltigierer und Pferde gemäß § 72 LPO
6. Instrumentalmusik ist erlaubt.
7. Richtverfahren gemäß §§ 57.2.1, 204, Richten mit Gesamtwertnoten. Es genügt ein Richter VOE.
8. Teilung der gestarteten Pferde in a) Altersgruppe 5 – 7 Jahre und b) ab 8 Jahre, sofern in a) und b) mind. 3 Pferde genannt wurden.
9. Anforderungen: Vier Voltigierer beliebigen Alters springen ohne Hilfestellung auf und zeigen nacheinander die vier Pflichtübungen: Freier Grundsitz vorwärts, Stüttschwung vorlings, Knien, Mühle ohne Takt oder Quersitz innen und außen, danach Abgang nach außen. Daran schließt sich unmittelbar eine Kurzkür an mit nicht mehr als 15 Übungsteilen auf der unteren und mittleren Ebene mit Einzel- und Doppelübungen.
10. Bewertung: Wertnoten von 0 – 10, Zehntelnoten sind jeweils erlaubt. Es wird ausschließlich das Pferd bewertet und die Einwirkungen des Longenführers, die Leistungen der Voltigierer bleiben unberücksichtigt. Beurteilt werden jeweils getrennt nach Pflicht und Kür: Ausbildungsstand (Selbsthaltung, Gleichgewicht, Biegung) und Galoppade (Takt, Frische, Elastizität der Bewegungen); Akzeptanz der Übungen (Gelassenheit, Leistungsbereitschaft); Einwirkungen des Longenführers und Reaktion des Pferdes auf die Hilfengebung (Durchlässigkeit, Gehorsam).
Addition der Noten, geteilt durch 6 ergibt die Endnote. Die Endnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
Wird keine Doppelübung gezeigt, werden von der Kürnote „Akzeptanz der Übungen“ 2,0 Noten abgezogen.
11. Zeit: Die Gesamtzeit für Pflicht und Kür beträgt 6 Minuten. Es wird ein Zehnminutentakt empfohlen
12. Einsatz: 10 €

§ 29 Galopp/Schritt- und Schrittwettbewerbe im Voltigieren

1. Galopp/Schritt- und Schrittwettbewerbe können im Rahmen von BV und V-PLS ausgeschrieben werden. Die FN-Eintragung der Voltigierpferde ist für diese Wettkampfform nicht erforderlich.
2. Voltigiergruppen und Longenführer benötigen keine gültige Jahresturnierlizenz (Voltigierausweis). Longenführer müssen mind. 16 Jahre alt und im Besitz des LA 5 oder LA 5 V sein. Der Nennung ist eine Kopie des LA 5/LA 5 V beizulegen.
3. Pferde: 7-jährig und älter. Ausrüstung gemäß WBO
4. Bei Galopp/Schritt-Wettbewerben ist es erlaubt, den Ausbindezügel kombiniert mit dem Lauferzügel (Material: Leder-, Gurtband oder Kordel) zu verwenden, damit ein zeitaufwendiges Umschnallen vermieden wird.
5. Es ist ein zusätzlicher Helfer erlaubt.
6. Es ist sowohl Vokal- als auch Instrumentalmusik erlaubt.
7. Es genügt ein Richter VOE.
8. Bei reinen Schritt-WB dürfen keine Voltigierer mit gültiger FN-Jahresturnierlizenz (Gruppe oder Einzel) eingesetzt werden.
9. Eine Pferdenote wird nur für die jeweiligen Galoppteile vergeben.

§ 30 entfällt

§ 31 Sonderprüfungen für pferdesportliche Abzeichen

1. Vereine und Pferdebetriebe, die Sondermitglieder im Landesverband sind, müssen Sonderprüfungen zu Motivations- und Leistungsabzeichen spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich bei der LK unter Angabe der verpflichteten Richter bzw. Prüfer beantragen.
Bei Abzeichen Stufe 5 bis 1 muss der Prüfung ein Vorbereitungslehrgang vorausgehen, der von einem Ausbilder mit gültiger DOSB-Lizenz oder Fortbildungsbescheinigung des BBR bzw. von einem Pferdewirtschaftsmeister - Fachrichtung klassische Reitausbildung geleitet wird. Die Prüflinge müssen Mitglied in einem der FN angeschlossenen Pferdesportverein sein.
2. Die Prüfungskommission besteht:
 - beim Pferdeführerschein Umgang aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation RP oder DL/SL oder FA oder VOE. Bei kleinen Prüfgruppen von maximal 10 Kandidaten genügt 1 Richter mit der vorgenannten Mindestqualifikation.
 - beim RA 10 bis 8 aus mind. einem Trainer C Reiten mit gültiger DOSB-Lizenz.
 - beim RA 6 und 7 aus mind. einem Richter / Richter Breitensport Reiten.
 - beim RA 5 bis 3 aus mind. zwei Richtern mit mind. der Qualifikation DL/SL
 - beim RA 2 und 1 aus zwei Richtern mit mind. der Qual. DM und SM (z.B. 1 Richter DL/SM und 1 Richter DM/SL oder 1 Richter DM/SM und 1 Richter DL/SL).
 - beim disziplinbezogenen RA 1 muss einer der Richter die S-Qualifikation dieser Disziplin haben.
 - beim FA 10 aus mind. einem Trainer C Fahren mit gültiger DOSB-Lizenz
 - beim FA 6 und 7 aus mind. einem Richter / Richter Breitensport Fahren
 - beim FA 5 aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation FA
 - beim FA 4 und 3 aus zwei Richtern, davon einer mit der Qualifikation FM
 - beim FA 2 aus zwei Richtern, davon einer mit mind. der Qualifikation FM und einer mit FS
 - beim FA 1 aus zwei Richtern mit mind. der Qualifikation FS
 - beim LA 5, 4, 3, 2 aus zwei Richtern, davon mind. 1 Richter mit der Qualifikation DL/SL oder FA oder VOE besitzen.
 - Beim LA 5V aus zwei Richtern, davon mind. 1 Richter mit der Qualifikation VOE besitzen, der 2. Richter mit der Qualifikation DL/SL oder FA oder VOE
 - beim VA 7, 9 und 10 aus mind. einem Trainer C Voltigieren mit gültiger DOSB-Lizenz
 - beim VA 5 bis 1 aus zwei Richtern mit der Qualifikation VOE
- 2.1 Beim Pferdeführerschein Reiten muss der Prüfungskommission mindestens 1 Richter mit der Qualifikation PFS bzw. BW/PFS angehören. Der Richter muss die Prüflinge während des praktischen Prüfungsteiles im Gelände begleiten, sofern der Prüfungsablauf nicht einsehbar ist.
3. Bei FA-Sonderprüfungen sind je Tag maximal 10 Bewerber zugelassen.
4. Für die Erfassung der Abzeichen, Prüfungsteilnehmer und der Prüfungsergebnisse ist die Software ARIS zu verwenden. Die Prüfungsergebnisse (als Datei) sowie die von den Richtern/Prüfern unterschriebenen Verwendungsnachweise sind im Anschluss an die Prüfung spätestens innerhalb von

2 Wochen vom Veranstalter an die LK einzusenden. Wird nicht die Software ARIS genutzt fällt eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr an.

5. Einsatz der Pferde:

- RA 10-6: Pro Tag darf ein Pferd maximal fünfmal in gerittenen Prüfungen eingesetzt werden.
- RA 5-1: Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
- FA 10-3: Je Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als vier Bewerber erlaubt.
- FA 2: Je Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als drei Bewerber erlaubt.
- FA 1: Je Prüfung sind pro Gespann nicht mehr als ein Bewerber erlaubt.
- Pferdeführerschein Reiten und Longierabzeichen: Je Prüfung sind pro Pferd nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.
- In der Stationsprüfung "Bodenarbeit" kann ein Pferd zusätzlich höchstens fünfmal eingesetzt werden.

§ 32 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen wurden von der Mitgliederversammlung der LK am **04. November 2025** einstimmig beschlossen. Sie treten mit der Veröffentlichung im "Reiterjournal" **1/2026** in Kraft, ältere Veröffentlichungen verlieren ihre Gültigkeit.

Gebührenordnung 2026

Auf die Gebühren gem. Ziffer 1-2, 4-13 wird die gesetzliche MwSt von 7 % erhoben.

1.	Gebühren für PLS (Reiten/Fahren/ <u>Voltigieren</u>)	
1.1	Grundgebühr (bei Terminanmeldung fällig, bei Late Entry Turnieren je Turniertag fällig)	50,00 €
1.2	Bearbeitungsgebühr je ausgeschriebene LP/WB	10,00 €
1.3	Veröffentlichung im RJ je Spalte und cm	2,30 €
2.	Gebühren bei BV	
2.1	Grundgebühr	25,00 €
2.2	Bearbeitungsgebühr (nur bei Eingabe in die EDV) je WB	10,00 €
2.3	Veröffentlichung im RJ (nur bei Eingabe in die EDV) je Spalte und cm	2,30 €
2.4	Pauschalbetrag LK + Anti-Doping Abgabe bei Nichtvorlage der Ergebnisse innerhalb von 6 Wochen nach BV-Termin je WB	25,00 €
3.	an die Landeskommission abzuführende LK-Abgabe	1,40 €
3.1	Anti-Doping-Abgabe je Startplatz	0,10 €
4.	Terminanmeldung von PLS nach dem 1.10. zusätzlich	150,00 €
5.	Terminverlegung von PLS nach dem LK-Veranstaltertreffen zusätzlich	50,00 €
6.	Änderung der Ausschreibung nach der Genehmigung	50,00 €
7.	Nicht termingerechte Vorlage der Ausschreibung mit RJ-Veröffentlichung	100,00 €
8.	Nicht termingerechte Vorlage der Ausschreibung mit Online-Veröffentlichung	300,00 €
9.	Turnierabsagen nach Endverarbeitung der Ausschreibung zusätzlich zu Ziffer 1 bzw. 2	50,00 €
10.	Nicht termingerechte Vorlage der Ergebnisse (2. Mahnung)	100,00 €
11.	Gebühr für den Einzug offener Einsätze, Nenn- und Stallgelder	50,00 €
<u>12.</u>	<u>Ponymessbescheinigung</u>	<u>25,00 €</u>
13.	Sonderprüfungen	
13.1	Anmelde- und Genehmigungsgebühr für jeden Sonderprüfungstermin	25,00 €
13.2	Anmelde- und Genehmigungsgebühr von Prüfungen nur für Abzeichen Stufe 10-6 (einmal jährlich unabhängig von der Anzahl der Prüfungstermine bei gleichzeitiger Abnahme des Jahresbedarfs)	25,00 €
13.3	nicht termingerechte Anmeldung bzw. Einreichung der Nachweisbögen von Sonderprüfungen	25,00 €
13.4	zusätzliche Bearbeitungsgebühr für Prüfungsergebnisse, die nicht mit ARIS erfasst/übermittelt werden	50,00 €
13.5	Abzeichen im Umgang mit dem Pferd (Pferdeführerschein Umgang/ Bodenarbeit)	16,50 €
13.6	RA/ FA/ VA 10-6	15,00 €
13.7	FN-Sportabzeichen Reiten	19,50 €
13.8	Pferdeführerschein Reiten	22,50 €
13.9	RA 5	25,50 €
13.10	FA 5 (inkl. Kutschenführerschein A)	<u>37,50 €</u>
13.11	RA/FA 4-1	27,50 €
13.12	VA 5-1	22,50 €

13.13	LA 5-1, LA 5 V	22,50 €
13.14	Kutschenführerschein A / B	<u>19,50 €</u>
13.15	Abzeichen für Reiten und Fahren im Gelände (Wanderreit, Wanderfahr-, Jagdreit-, Geländeabzeichen)	23,50 €
13.16	Ausstellung einer Zweitschrift	10,00 €
14.	Mahngebühren	
14.1	erste Mahnung	0,00 €
14.2	Zweite Mahnung und jede weitere	10,00 €
15.	Richter- und Parcourschefentschädigung (gilt auch für Anwarter) zusätzlich zur freien Übernachtung und Verpflegung	
	bei Sonderprüfungen (bis 4 Std)	50,00 €
	bei bis 8 Std auf dem Turnierplatz - Mindestsatz	120,00 €
	Jede weitere Stunde	20,00 €
	Zusätzliche Entschädigung für LK-Beauftragte/ <u>Technischen Delegierten</u> pro Tag bei PLS/BV	30,00 €
	Kilometerpauschale pro km	0,30 €
	Diese Sätze gelten auch für Richter aus anderen LK-Bereichen.	
16.	Entschädigung für Prüfer Breitensport zusätzlich zur freien Übernachtung und Verpflegung auf dem Turnierplatz - Mindestsatz	90,00 €
	Kilometerpauschale pro km	0,30 €

Kontrolle des Equidenpasses und des Impfschutzes

Bei Kontrolle des Equidenpasses des Pferdes

Lebens-/Eintragungs-Nr.

Teilnehmer

anlässlich der BV/PLS am

wurden folgende Mängel festgestellt (Kopie der jeweiligen Seiten erforderlich):

1. ☐ Diagramm nicht gezeichnet oder unvollständig
2. ☐ Grundimmunisierung Influenza fehlt oder nicht korrekt
(Die Grundimmunisierung besteht aus 3 Impfungen. Die ersten zwei Impfungen müssen im Abstand von mind. 28 Tagen bis höchstens 70 Tagen erfolgen. Die dritte Impfung muss im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen nach der zweiten Impfung erfolgen.)
3. ☐ Wiederholungsimpfung/en Influenza nicht korrekt
(Kontrolliert werden die letzten drei Jahre und mindestens sechs Impfungen. Wiederholungsimpfungen müssen im Abstand von maximal 6 Monaten + 21 Tagen erfolgen.)
4. ☐ Wartefrist nach der letzten Impfung Influenza wurde nicht eingehalten
(Nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung mindestens 14 Tage, nach jeder Wiederholungsimpfung mindestens 7 Tage)

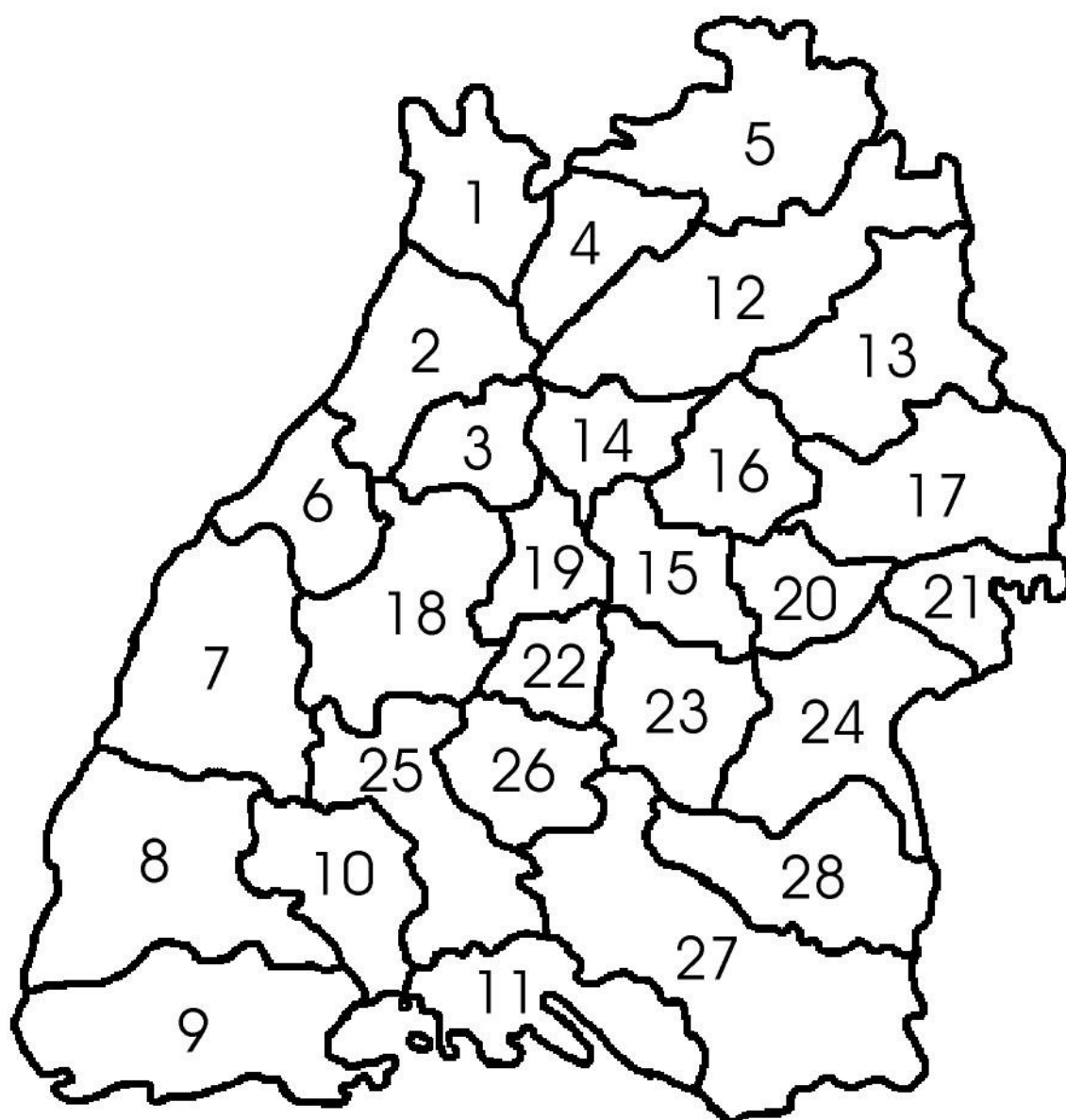
Nachträgliche Bestätigungen zu Ziffer 2-4 z.B. per Fax oder Telefon werden nicht anerkannt. Kann der Pass nicht spätestens bis zum Start des Teilnehmers vorgelegt werden, ist ein Start nicht möglich. Das Einräumen einer Nachfrist zur Vorlage des Passes ist gem. den Besonderen Bestimmungen der LK (§ 15 Abs. 14) nicht zulässig.

Erläuterungen: _____

Bei Mängeln gemäß Ziffer 2-4 ist Startverbot zu erteilen und ggf. für bereits erfolgte Starts auf dieser BV/PLS eine nachträgliche Disqualifikation auszusprechen.

Datum	Tierarzt	Richter	Teilnehmer/Beauftragter
-------	----------	---------	-------------------------

Übersicht über die Reiterringe und Pferdesportkreise



1 = Badische Pfalz
 2 = Hardt
 3 = Hügelland
 4 = Kraichgau-Neckar-Odenwald
 5 = Main-Tauber-Kreis
 6 = Mittelbaden
 7 = Ortenau
 8 = Breisgau-Kaiserstuhl
 9 = Oberrhein
 10 = Schwarzwald-Baar
 11 = Bodensee
 12 = Franken
 13 = Schwäbisch Hall
 14 = Ludwigsburg
 15 = Stuttgart-Esslingen
 16 = Rems-Murr
 17 = Ostalb
 18 = Nordschwarzwald
 19 = Böblingen
 20 = Staufen-Fils
 21 = Heidenheim

76124..
 76223..
 76326..
 76434..
 76535..
 76750..
 76745..
 76742..
 76746..
 76754..
 76744..
 75011..
 75019..
 75014..
 75008..
 75022..
 75004..
 75059..
 75006..
 75009..
 75010..

22 = Tübingen
 23 = Reutlingen
 24 = Alb-Donau
 25 = Donau-Neckar
 26 = Zollern-Alb
 27 = Oberschwaben
 28 = Biberach

75069..
 75065..
 75003..
 75066..
 75057..
 75068..
 75058..

Nordbaden = 1 - 5
 Südbaden = 6 - 11
 Württemberg = 12 - 28

Reg.Bez Karlsruhe: 1, 2, 3, 4, 6, 18
 Reg.Bez. Stuttgart: 5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21
 Reg.-Bez. Tübingen: 22, 23, 24, 26, 27, 28
 Reg.Bez. Freiburg: 7, 8, 9, 10, 11, 25

In den Kreisen 5, 6, 11, 18, 25 gibt es Überschneidungen zu den benachbarten Reg.Bezirken

